



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

AnwZ (B) 29/01

vom

22. April 2002

in dem Verfahren

wegen Fachanwaltsbezeichnung

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofs Prof. Dr. Hirsch, die Richter Basdorf und Schlick, die Richterin Dr. Otten, die Rechtsanwälte Prof. Dr. Salditt und Dr. Kieserling sowie die Rechtsanwältin Kappelhoff

am 22. April 2002 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des II. Senats des Hessischen Anwaltsgerichtshofs vom 21. März 2001 wird aus den Gründen des Schreibens des Berichterstatters vom 4. Februar 2002 (vgl. auch Senatsbeschluß vom 22. Oktober 2001 - AnwZ (B) 63/00) als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und der Antragsgegnerin die ihr im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 15.338,76 Euro (30.000 DM) festgesetzt.

Hirsch

Basdorf

Schlick

Otten

Salditt

Kieserling

Kappelhoff